

FREMDSPRACHENASSISTENZ

AUSTAUSCH

Ein Leitfaden für Schulen

BMBWF
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Version Juni 2023

Für den Inhalt verantwortlich:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Österreichisches Auslandsschulwesen
Mag. Stephan Neuhäuser

Inhaltsverzeichnis

I	EINFÜHRUNG	5
II	ALLGEMEINES	5
III	ADMINISTRATIVE ANGELEGENHEITEN	6
	• Bezeichnung	6
	• Stammanstalt	6
	• Einsatz der Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten	6
	• Tätigkeitsmerkmale	6
	• Beststellungszeitraum	6
	• Tätigkeitsdauer	6
	• Dienstantrittsdatum	6
	• Einführungsseminar	6
	• Dienstantrittsmeldung	6
	• Bestellungsschreiben	7
	• Arbeitszeit	7
	• Monatliche Bezahlung	7
	• Anzahl der Raten	7
	• Aliquotierung	7
	• Höhe der monatlichen Rate	7
	• Gehaltskonto und Kontoerklärung	7
	• Zugang zur Plattform „Bildung Austria“	7
	• Lohnsteuer	7
	• Strafregisterauszug	8
	• Aufenthaltstitel	8
	• Unterlagen, die bei Dienstantritt an die Bildungsdirektion (BMBWF bei Zentrallehranstalten) übermittelt werden müssen:	8
	• Versicherung	8
	• Fahrtkosten - Erhöhung der Aufwandsentschädigung	9
	• Im Krankheitsfall	9
	• Urlaub	9
	• Freistellung	9
	• Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses	9
	• Bericht	9
	• Arbeitsbestätigung	9
	• Verlängerungen	10
IV	ORGANISATORISCHE ANGELEGENHEITEN	11
	• Information des gesamten Kollegiums	11
	• Ernennung einer Betreuungslehrerkraft	11
	• Erster Kontakt möglichst noch vor oder in den Ferien	11
	• Mitnahme von authentischem Unterrichtsmaterial	11
	• Unterstützung bei der Suche nach einer Unterkunft	11

V	INFORMATION DER FACHKOLLEGINNEN UND –KOLLEGINNEN ÜBER DIE ASSISTENTIN/DEN ASSISTENTEN	12
	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperation mit den anderen Einrichtungen, an denen der Assistent bzw. die Assistentin tätig ist 12 • Erstellung eines festen Stundenplans noch vor der Ankunft der Assistenz 12 • Treffen zwischen Betreuungslehrkraft, Fachlehrkräften und Sprachassistenz 12 • Checkliste zur Vereinbarung zum Einsatz einer Fremdsprachenassistentin bzw. eines Fremdsprachenassistenten 13 	
VI	UNTERRICHTSGESTALTUNG	14
	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatzmöglichkeiten der Assistenz 14 • Ausarbeitung von Lehr- und Lernmaterialien 14 • Gemeinsame Unterrichtsvorbereitung mit der Assistenz 14 • Ermutigen Sie die Assistenz, eigene Ideen zu äußern 14 • Tätigkeiten außerhalb des Sprachunterrichts 14 	
VII	TÄTIGKEITEN DER ASSISTENZ	15
	<ul style="list-style-type: none"> • Was Assistentinnen und Assistenten NICHT dürfen: 15 • Was Assistentinnen und Assistenten AUCH dürfen: 15 	
VIII	WICHTIGE FORMULARE	16
	<ul style="list-style-type: none"> • Muster des Bestellungsschreibens 16 	
IX	WICHTIGE ADRESSEN IN ÖSTERREICH	20
	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktadressen im BMBWF 20 	

I EINFÜHRUNG

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung freut sich, dass Sie im kommenden Schuljahr zu jenen Schulen gehören, die eine Assistentin bzw. einen Assistenten zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts einsetzen werden.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen als Leitfaden für Ihre Zusammenarbeit mit den Fremdsprachenassistent:innen dienen und Hilfestellung bei organisatorischen und administrativen Angelegenheiten bieten.

Sie werden gebeten, die folgenden Hinweise, Informationen und Vorschläge zu berücksichtigen, um schon im Vorfeld eventuell auftretende Fragen beantworten und Unsicherheiten vermeiden zu können.

Die vorliegende Broschüre ist nach bestem Wissen und auf Grund langjähriger Erfahrungen erstellt, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung begrüßt jedoch Stellungnahmen und Vorschläge zur Verbesserung.

Zusätzlich zu dieser Information steht Ihnen auf der Website www.weltweitunterrichten.at ein [Video](#) zum Einsatz von Fremdsprachenassistent:innen zur Verfügung.

Auch den Fremdsprachenassistent:innen stehen auf der Website [detaillierte Informationen](#) und Videos in mehreren Sprachen zu den notwendigen organisatorischen Schritten und zu ihren Rechten und Pflichten zur Verfügung.

II ALLGEMEINES

Fremdsprachenassistent:innen bedeuten eine Bereicherung für Ihre Schule, eine zusätzliche, authentische Dimension des Fremdsprachenunterrichts. Sie eröffnen neue Möglichkeiten für einen lebendigeren Unterricht.

Ihre Schule kommt in den Genuss der Leistungen eines *native speakers*, der/die pädagogisch interessiert und motiviert, aber nur selten eine erfahrene Lehrkraft ist.

Daher ersuchen wir, dass Sie als Schule die notwendige Zeit und Fürsorge in das Assistenzprogramm zu investieren, um es so konstruktiv und gewinnbringend wie möglich zu gestalten.

Je besser die Assistent:innen über ihre zukünftige Arbeit in diesen Vorgesprächen informiert werden, desto besser wird später die Zusammenarbeit funktionieren.

III ADMINISTRATIVE ANGELEGENHEITEN

Bezeichnung

Die Fremdsprachenassistent:innen sind im amtlichen Schriftverkehr je nach Staat als amerikanische, belgische, britische, französische, italienische, irische, kroatische, russische, Schweizer, slowenische, oder spanische Fremdsprachenassistentinnen bzw. Fremd- sprachenassistenten zu bezeichnen.

Stammanstalt

Bei Fremdsprachenassistent:innen, die mehreren Schulen zugewiesen sind, ist die von der Bildungsdirektion erstgenannte Schule die Stammanstalt. Ihr obliegt die personalmäßige Führung der Fremdsprachenassistent:innen. Die Stammschule ist für die Übermittlung aller notwendigen Unterlagen an die jeweilige Bildungsdirektion (BMBWF bei Zentrallehranstalten) zuständig – siehe Seite 8.

Einsatz der Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten

Der Einsatz erfolgt als Fremdsprachenassistent:in für den Konversationsunterricht im Fremdsprachenunterricht (siehe auch „Einsatzmöglichkeiten“ ab Seite 14).

Tätigkeitsmerkmale

Sprachvermittlung im Rahmen des lehrplanmäßigen Fremdsprachenunterrichts oder in fremdsprachlich geführten Unterrichtsgegenständen, gemeinsam mit bzw. unter Anleitung und Aufsicht der verantwortlichen Fachlehrkraft und ohne Verpflichtung zur Leistungsbeurteilung und zur Korrektur schriftlicher Arbeiten.

Bestellungszeitraum

1. Oktober bis 31. Mai des Folgejahres.

Tätigkeitsdauer

Unter Tätigkeitsdauer wird die tatsächlich geleistete Dienstzeit verstanden.

Dienstantrittsdatum

1. Oktober (wenn kein Wochenende). Die Sprachassistent:innen müssen sich am **ersten Schultag im Oktober** an Ihrer Stammschule persönlich zum Dienstantritt melden. Dies ist u.a. auch wegen der rechtzeitigen Besoldung der Fremdsprachenassistent:innen notwendig.

Einführungsseminar

Fremdsprachenassistent:innen, die zum ersten Mal im Programm sind, nehmen üblicherweise am **Einführungsseminar** in St. Pölten, Zell am See oder Altenmarkt/Pongau teil. Für den Turnus 23/24 ist vom 25. bis 29. September 2023 ein Präsenzseminar geplant.

Am Ende des Seminars bekommen die Fremdsprachenassistent:innen eine Teilnahmebestätigung, die sie bei Dienstantritt nur dann an der Schule vorzulegen haben, falls das Seminar **nach dem 30.9. endet. „Verlängerungen“ besuchen normalerweise das Einführungsseminar nicht, es sei denn, sie werden als Referentinnen und Referenten dazu eingeladen.**

Dienstantrittsmeldung

Bei Dienstantritt ist der Bildungsdirektion umgehend eine Dienstantrittsmeldung vorzulegen. Für Fremdsprachenassistent:innen, die Zentrallehranstalten als Stammanstalten zugewiesen wurden, ist umgehend dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei Dienstantritt eine Dienstantrittsmeldung vorzulegen.

Bestellungsschreiben

Den Fremdsprachenassistent:innen ist unmittelbar nach Dienstantritt ein Bestellungsschreiben (Dienstvertrag) auszuhändigen (siehe Seite 15). Das Ausstellen eines Dienstvertrags ist auch für weitere administrative Belange der Fremdsprachenassistenten notwendig!

Arbeitszeit

Alle Fremdsprachenassistent:innen haben 13 Stunden in der Woche zu unterrichten. Die Sprachassistenten sind nicht verpflichtet, Stunden, die aufgrund von Feiertagen, schulfreien Tagen, Schulkursen, Sportwochen, entfallen sind, nachzuholen.

Monatliche Bezahlung

Für seine/ihre Tätigkeit ist dem/der Fremdsprachenassistent:in von der jeweiligen Bildungsdirektion bzw. dem BMBWF (für Zentrallehranstalten) eine Bezahlung in monatlichen Raten auf ein zu wählendes österreichisches Gehaltskonto zu überweisen.

Anzahl der Raten

Alle Fremdsprachenassistent:innen erhalten 8 monatliche Raten jeweils zum 15. jedes Kalendermonats. Die erste Überweisung erfolgt meist erst am 15. November (Oktober- und Novembergehalt zusammen).

Aliquotierung

Bei verspätetem Dienstbeginn bzw. vorzeitigem Beendigung ist die monatliche Rate aliquot anzuweisen.

Höhe der monatlichen Rate

Die Höhe der monatlichen Rate beträgt € 1781,76,- brutto. Bei Fremdsprachenassistent:innen der Zentrallehranstalten erfolgt die Anweisung der monatlichen Bezahlung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, bei den übrigen durch die zuständige Bildungsdirektion.

Gehaltskonto und Kontoerklärung

Auf die besondere Wichtigkeit der raschen Eröffnung eines österreichischen Gehaltskontos wird verwiesen. Es wird ersucht, die administrativen Betreuer:innen an der Schule nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, eine umgehende Vorlage der Kontoerklärung von den Fremdsprachenassistent:innen einzufordern. Zentrallehranstalten legen diese dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vor.

Zugang zur Plattform „Bildung Austria“

Die Stammschule (Administrator:in) muss den Sprachassistent:innen die Zugangsdaten zum [Bildungsportal](#) übermitteln, damit diese Ihre Gehaltszettel herunterladen können. Die Gehaltszettel werden von der Bildungsdirektion **nicht** in Papierform übermittelt. Die Sprachassistent:innen müssen darauf hingewiesen werden, dass der Zugang nur bis zum Vertragsende möglich ist. Das regelmäßige Herunterladen und Abspeichern auf einem lokalen Gerät wird dringend empfohlen.

Lohnsteuer

US-Amerikanische, belgische, kroatische, spanische, russische, britische und Schweizer Fremdsprachenassistent:innen sind in Österreich lohnsteuerpflichtig!

Französische, italienische, irische und slowenische Fremdsprachenassistent:innen in Österreich sind aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der **Lohnsteuer befreit**, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Da Steuerfragen sehr komplex sind und eine Befreiung von vielen Faktoren abhängt, müssen die Assistent:innen bestätigen, dass Sie die Voraussetzungen erfüllen. Die Bildungsdirektion wird den Stammschulen bei Dienstbeginn ein entsprechendes Formular zusenden.

Die Sprachassistent:innen sind angewiesen eine bestehende Steuerpflicht oder Änderungen der Direktion der Stammschule sofort bekannt zu geben, damit die Bildungsdirektion informiert werden kann.

Achtung bei Verlängerungen! Alle Fremdsprachenassistent:innen, die sich länger als 2 Jahre (erwerbstätig) in Österreich aufhalten, sind normalerweise (auch rückwirkend!) steuerpflichtig, auch wenn die Tätigkeit als Fremdsprachenassistentenz nicht zwei volle Jahre gedauert hat. (Auskunft gibt das zuständige Finanzamt.)

Strafregisterauszug

Alle Lehrkräfte, die mit einer Tätigkeit an österreichischen Schulen beginnen, benötigen bei Arbeitsbeginn einen aktuellen Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate). Das gilt auch für Sprachassistent:innen, die erstmals tätig sind. Bitte übermitteln Sie eine Kopie des Strafregisterauszugs bei Arbeitsbeginn an die Bildungsdirektion bzw. an das BMBWF.

Ausnahme: Assistent:innen, die um einen Aufenthaltstitel angesucht haben (das betrifft in der Regel Anträge aus nicht-EU-Staaten, z.B. Russland, USA, UK), mussten bereits beim Antrag um den Aufenthaltstitel einen Strafregisterauszug abgeben. Sie müssen keinen zusätzlichen Strafregisterauszug an die Stammschule mitbringen.

Aufenthaltstitel

Fremdsprachenassistent:innen aus Russland, den USA und Großbritannien benötigen vor ihrem Dienstantritt einen Aufenthaltstitel, der normalerweise im Heimatland zu beantragen ist.

Die Schulen müssen umgehend eine Kopie dieses Aufenthaltstitels von den Fremdsprachenassistent:innen anfordern und an die Bildungsdirektion bzw. ans BMBWF weiterleiten. **Nur mit gültigem Aufenthaltstitel** ist eine Anstellung möglich und der Dienstantritt legal!

Unterlagen, die bei Dienstantritt an die Bildungsdirektion (BMBWF bei Zentraleinrichtungen) übermittelt werden müssen:

- österreichische Adresse (Meldezettel in manchen Bildungsdirektionen)
- Kopie eines Ausweises (in manchen Bildungsdirektionen)
- Kontoerklärung (Bankdaten österreichisches Konto)
- Angaben zur Steuerpflicht/Steuerbefreiung (Assistent:innen aus Frankreich, Italien, Irland, Slowenien) -> Formular der Bildungsdirektion
- Aufenthaltstitel (nur für Staatsangehörige von außerhalb der EU/EWR)
- Strafregisterauszug - nur für Assistent:innen, die zum ersten Mal in Österreich als Sprachassistentenz tätig sind und keinen Aufenthaltstitel beantragt haben
- Dienstantrittsmeldung und/oder Personaldatenblatt (je nach Bildungsdirektion)

Wichtig!!

Diese Unterlagen müssen unbedingt bereits am Monatsbeginn an die Bildungsdirektion übermittelt werden, da sonst wochenlange Verzögerungen bei der Bezahlung und Anmeldung zur Versicherung entstehen. Viele Bildungsdirektionen benötigen die Unterlagen bis zum 2. oder 3. des Monats.

Versicherung

Fremdsprachenassistent:innen werden von der jeweiligen Bildungsdirektion bzw. dem BMBWF bei der **BVAEB** (Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau) zur Versicherung angemeldet. Bei Dienstantritt ist den Assistent:innen die Sozialversicherungsnummer meist noch nicht bekannt. Die Karte mit der SVN-R wird direkt an die Sprachassistent:innen oder an die Stammschule

gesendet. In Notfällen kann die SVNR vorab von der/dem jw. Sprachassistent:innen bei der BVAEB telefonisch erfragt werden

Fahrtkosten - Erhöhung der Aufwandsentschädigung

Bei Verwendung an 2 Schulen in verschiedenen Orten (Städten), die über die Kosten eines innerstädtischen Verkehrsmittels hinausgehen, kann die Bildungsdirektion eine Erhöhung der monatlichen Bezahlung genehmigen. Das Ansuchen um (teilweise) Fahrtkostenrückerstattung erfolgt über die Stammschule. Je nach Bildungsdirektion kann das Ansuchen formlos gestellt werden oder die Sprachassistentenz muss die Fahrten und Kosten der Tickets belegen.

Im Krankheitsfall

Ist die Fremdsprachenassistentenz **durch Krankheit oder Unfall am Dienst verhindert**, ohne dass sie die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält sie den **Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen**. Danach behält sie für **weitere sechs Wochen den Anspruch auf das halbe Entgelt**.

Die Fremdsprachenassistentenz ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung der Schule zu melden und auf Verlangen des Dienstgebers eine Arztbestätigung vorzulegen. Kommt die Fremdsprachenassistentenz dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert sie zumindest bis zum Nachreichen einer Bestätigung den Anspruch auf das Entgelt.

Urlaub

Die Fremdsprachenassistentenz:innen haben Anspruch auf Urlaub **nur** während der unterrichtsfreien Tage.

Freistellung

Aus wichtigen persönlichen Gründen kann von der Stammschule zusätzlich eine Freistellung bis zu **maximal 5 Tagen** gewährt werden.—Beispiele für wichtige persönliche Gründe: medizinische Behandlung, die nur im Heimatland möglich ist; nicht verschiebbare Prüfungen an der Heimatuniversität; Krankheits- oder Todesfall in der Familie. Die Freistellung ist im Voraus mit der Schulleitung (beide Schulen) zu vereinbaren. Auf Verlangen, muss die Sprachassistentenz eine schriftliche Bestätigung über den Grund der Freistellung vorlegen.

Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses

Sollte sich trotz wiederholter Ermahnungen die Zusammenarbeit mit einer Assistentin bzw. einem Assistenten als zu schwierig herausstellen, weil sie bzw. er den berechtigten Arbeitsanforderungen nicht entsprechen kann, so hat die Schule die Verpflichtung, die Bildungsdirektion und das BMBWF davon in Kenntnis zu setzen. In Absprache mit der entsendenden Behörde wird das Dienstverhältnis zum nächstmöglichen Termin (4-Wochenfrist) beendet werden. Wenn möglich, wird ein Ersatz zugewiesen.

Bericht

Es wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Schulen bis spätestens 30. Juni einen Bericht über die Sprachassistentenz erstellen müssen. Dieser Bericht ist von den Schulen im Online-System unter www.weltweitunterrichten.at auszufüllen. Eine Zusendung per Post oder E-Mail ist nicht notwendig.

Arbeitsbestätigung

Sprachassistentenz:innen haben einen Anspruch auf eine Arbeitsbestätigung am Ende Ihrer Tätigkeit. Ein [Vorlage](#) auf Englisch und Deutsch steht den Assistentenz:innen und Ihnen auf der Website zum Herunterladen zur Verfügung.

Verlängerungen

Die Ansuchen der Assistent:innen um eine Verlängerung werden ausschließlich über das Online-System www.weltweitunterrichten.at entgegengenommen. Auf Grund rechtlicher Voraussetzungen in Italien und Spanien können Sprachassistent:innen aus diesen beiden Ländern um keine Verlängerung ansuchen.

Der Verlängerungsantrag ist zuerst von der Assistentin bzw. dem Assistenten im Online-System auszufüllen. Nachdem der Antrag von der Assistenz abgeschickt wurde, erhalten die Schulen eine Nachricht per E-Mail und müssen im Online-System eine Stellungnahme abgeben. Der Verlängerungsantrag wird online an die Bildungsdirektion weitergeleitet. Unterschrift und Stempel auf der Stellungnahme sowie das Ausdrucken und neuerliches Hochladen auf die Plattform sind **nicht** mehr notwendig.

Die Frist für die Stellungnahme ist in der Regel Anfang Februar. Das genaue Datum finden auf der [Website](#).

Achtung: Zusätzlich zur Bearbeitung des Verlängerungsantrags der Assistenz, muss jede Schule im online-System ein **Ansuchen pro Sprache** stellen, falls sie im nächsten Turnus wieder eine Sprachassistentenz haben möchte.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich in den Bildungsdirektionen entschieden wird, welche Anträge genehmigt werden und welche Schulen sich eine Fremdsprachenassistentenz „teilen“.

Es passiert häufig, dass im Folgeturnus die Schulen anders „kombiniert“ werden und die Sprachassistentenz im Jahr der Verlängerung nur an einer der beiden „alten“ Schulen bleiben kann.

Sobald die Bildungsdirektion die Ansuchen bearbeitet hat (Ende Februar), können Sie auf der Plattform sehen, ob ihr Ansuchen „fixiert“ wurde oder der Status noch „beantragt“ ist. Letzteres bedeutet, dass Sie keine Assistentenz haben werden.

IV ORGANISATORISCHE ANGELEGENHEITEN

Noch vor dem Ansuchen um eine Assistenz

Information des gesamten Kollegiums

Bevor eine Sprachassistenz von der Schule bei der Bildungsdirektion oder dem BMBWF (Zentrale Lehranstalten) beantragt wird, sollten vor allem die Fachkolleg:innen über das Fremdsprachenassistenzprogramm informiert werden und die Einsatzmöglichkeiten, aber auch die Betreuungsmodalitäten einer Assistenz diskutiert werden.

Ernennung einer Betreuungslehrkraft

Die Assistent:innen benötigen eine Hauptansprechperson an der Schule, eine verantwortliche Kontaktlehrkraft, die als Vermittlerin und Beraterin fungiert. Dies ist üblicherweise ein Mitglied des Lehrerkollegiums, mit dem die Fremdsprachenassistenz auch während des Jahres zusammenarbeiten wird. Die Assistent:innen brauchen vor allem am Anfang ihrer Tätigkeit Betreuung bei der Abwicklung der administrativen Angelegenheiten (siehe „Administratives“) und sie brauchen Unterstützung, um mit dem österreichischen Schulalltag vertraut zu werden.

Die Schule ist angehalten, schon bei der Bewerbung um eine/n Assistent:in die Kontaktadresse (Tel./Email...) einer Betreuungslehrkraft anzugeben.

Hinweise für Betreuungslehrkräfte:

An dieser Stelle dürfen wir nochmals auf unser [Video](#) für Betreuungslehrkräfte hinweisen, dass die nachstehenden Punkte zusammenfasst.

Erster Kontakt möglichst noch vor oder in den Ferien

Die meisten Assistent:innen haben noch keine pädagogischen Erfahrungen, deshalb ist es wichtig, ihnen eine möglichst lange Vorbereitungszeit einzuräumen. Kontaktieren Sie die Assistenz, wenn möglich noch vor den Sommerferien. Sobald Ihnen eine Assistenz zugewiesen wurde und diese die Annahme der Stelle auf der Plattform bestätigt hat, können Sie den Namen und die Mailadresse auf der Plattform neben dem Ansuchen sehen. Es wird auch allen Assistent:innen empfohlen, sich möglichst bald, also noch vor den Hauptferien, mit Ihnen oder ihrer Gastschule in Verbindung zu setzen, um vorbereitende Gespräche in Bezug auf Schulschwerpunkte, Lehrinhalte, aber auch Administratives zu führen. Es ist wichtig, der Sprachassistenz ausreichend Informationen über ihre Aufgaben sowie über das Profil der Schule zukommen zu lassen.

Mitnahme von authentischem Unterrichtsmaterial

Die Schule ist möglicherweise daran interessiert, der Assistenz eine Liste nützlicher Lehr- und Lernmaterialien zu übermitteln, die sie mitbringen könnte. Besonders an Originalmaterialien in der Erstsprache könnte Bedarf und Interesse bestehen, auch deshalb ist es wichtig, sobald wie möglich mit der Assistentkraft Kontakt aufzunehmen.

Schon vor der Ankunft der Sprachassistenz können im Allgemeinen Themenbereiche gemeinsam festgelegt werden, damit sie sich darauf vorbereiten kann und es nicht zu schnell zu einer inhaltlichen Überforderung kommt.

Unterstützung bei der Suche nach einer Unterkunft

Für viele Assistent:innen stellt die Suche nach einer Unterkunft das größte Problem dar, da sie meist noch aus dem Ausland durchgeführt werden muss (im Falle einer Staatsbürgerschaft eines nicht EU/EWR-Staates, also aus Russland, USA und UK muss von der/dem Sprachassistent:in eine dauerhafte österreichische Adresse bereits bei Beantragung des Aufenthaltstitels – diese erfolgt üblicherweise im Juni – nachgewiesen werden!). Jede Hilfestellung der Schule ist daher mehr als willkommen. Im

günstigsten Fall kann die Schule für die Dauer des Aufenthaltes der Assistenz eine preiswerte Unterkunft anbieten. Die Schulen sollten zumindest Sorge für eine vorläufige Unterkunft zum Zeitpunkt der Ankunft der Sprachassistenten tragen. Besonders wichtig ist die Unterstützung in touristischen Regionen, da erschwingliche Unterkünfte schwer zu finden sind.

V INFORMATION DER FACHKOLLEGINNEN UND –KOLLEGINNEN ÜBER DIE ASSISTENTIN/DEN ASSISTENTEN

Alle in das Projekt involvierten Kolleg:innen sollten über die Sprachassistenten informiert sein, über ihre Ausbildung, Einsatzmöglichkeiten und Interessen Bescheid wissen, um sie möglichst bald effizient im Unterricht einsetzen zu können. Die Fremdsprachenassistenten sollte auch umgehend zu Beginn der Tätigkeit den Fachkolleg:innen sowie im Sekretariat und der Direktion vorgestellt werden und mit den Gegebenheiten in der Schule vertraut gemacht werden (Kopierkarte, Lehrerzimmer, Schlüssel, Beamer,....).

Kooperation mit den anderen Einrichtungen, an denen der Assistent bzw. die Assistentin tätig ist

Bei Fremdsprachenassistent:innen, die mehreren Schulen zugewiesen sind, ist die in der Verständigung der Bildungsdirektion bzw. des BMBWF erstgenannte Schule die Stammanstalt. Ihr obliegt die personalmäßige Führung und damit auch die Koordination mit den mitverwendeten Schulen. Eine enge Kooperation der Schulen ist nicht nur für die Stundenplangestaltung, sondern auch für die erfolgreiche Durchführung des Programms wichtig.

Erstellung eines festen Stundenplans noch vor der Ankunft der Assistenz

Der Stundenplan ist zwischen der Fremdsprachenassistenten, der Stammschule und der/den Mitverwendung/en umfassend unter Einbindung aller interessierten Kolleg:innen abzustimmen.

Der Stundenplan kann im Bedarfsfall noch abgeändert werden. Die Assistent:innen sind zwar zu Flexibilität angehalten, haben aber Anspruch auf eine fest geregelte Arbeitszeit. Pro Semester muss ein Stundenplan fixiert werden.

Wenn Stunden seitens der Lehrkräfte kurzfristig abgesagt werden (weniger als 1 ganzer Tag im Voraus), ist die Sprachassistenten nicht verpflichtet, diese zu einem anderen Zeitpunkt nachzuholen. Assistent:innen sind nicht verpflichtet jederzeit verfügbar zu sein!

Treffen zwischen Betreuungslehrkraft, Fachlehrkräften und Sprachassistenten

Von entscheidender Bedeutung für Qualität der Zusammenarbeit ist es, die Rollen und Aufgaben von Beginn an klar zu definieren. Planen Sie bitte unbedingt regelmäßige Arbeitsgespräche zwischen Fremdsprachenassistenten, Betreuungslehrkraft und Fachkolleg:innen ein. Sie dienen dem Ideenaustausch und der Evaluierung der erzielten Fortschritte. Die Treffen sind ein hilfreiches Mittel, um Probleme zu vermeiden und Unklarheiten zu beseitigen, das Arbeitsprogramm für die bevorstehende Periode zu erörtern und die Fremdsprachenassistenten über Aktuelles im Schulleben zu informieren.

Checkliste zur Vereinbarung zum Einsatz einer Fremdsprachenassistentin bzw. eines Fremdsprachenassistenten

Bitte stellen Sie folgende Punkte sicher:

1. Der Einsatz Fremdsprachenassistentenz wird vor der Bewerbung der Schule mit den betreffenden Fachkolleg:innen akkordiert.
2. Die Fachkolleg:innen werden über die Bestimmungen des Programms (siehe Leitfaden für Fremdsprachenassistentenz) informiert.
3. Die Schule verpflichtet sich, noch vor oder während den Hauptferien Kontakt mit der Assistentenz aufzunehmen und die Kontaktdaten der Betreuungslehrkraft auf der Plattform weltweit unterrichten aktuell zu halten.
4. Vor Beginn der Tätigkeit lässt die Schule der Assistentenz ausreichend Informationen über deren Aufgaben sowie über das Profil der Schule zukommen.
5. Die Schule bemüht sich, eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen oder Hilfe bei der Organisation einer Unterkunft anzubieten (insbesondere bei Nicht-EU/EWR Bürger:innen)
6. Zu Beginn der Tätigkeit wird die Fremdsprachenassistentenz den Fachkolleg:innen vorgestellt und über ihre Rechte und Pflichten informiert. (siehe Leitfaden).
7. Die Dienstantrittsmeldung inklusive notwendiger Dokumente wird umgehend an der Bildungsdirektion weitergeleitet, ebenso der Dienstvertrag an die Assistentenz ausgehändigt.
8. Die Schule erstellt einen fixen Stundenplan, mind. für die Dauer eines Semesters.
9. Die Wochenstundenanzahl von 13 Stunden darf nur in Ausnahmefällen über- oder unterschritten werden. Bei längerfristiger Abweichung ist die Bildungsdirektion zu informieren.
10. Beim Einsatz einer Fremdsprachenassistentenz ist ein wöchentliches Koordinations-treffen mit der Assistentenz und den Fachkolleg:innen bzw. der Betreuungslehrkraft vorgesehen.
11. Die Schule ist bemüht, die Assistentenz auch bei außerschulischen Aktivitäten mit einzubeziehen.

VI UNTERRICHTSGESTALTUNG

Einsatzmöglichkeiten der Assistenz

Ihr Einsatzbereich ist der Konversationsunterricht. Die Bedeutung der Assistenz liegt vor allem in ihrer sprachlichen Kompetenz als *native speaker*. Nur nach eingehender Rücksprache mit den Assistent:innen kann man sie zur Behandlung bestimmter Sachthemen heranziehen.

Zu den einzelnen Stunden sollten daher genaue **Vorbereitungsgespräche** geführt werden, in denen – ohne die Vorbildung der Assistenz zu überfordern – Details zu einzelnen von ihr zu behandelnden Themen besprochen werden. (Deshalb ist es wichtig, dass die Assistent:innen schon vor ihrer Ankunft Themenkreise vorbereiten können.)

Ausarbeitung von Lehr- und Lernmaterialien

Die Assistent:innen sind darin zu bestärken, als Teil ihrer Tätigkeit auch eigene Lehr- und Lernmaterialien zu entwickeln. Wird diese Aufgabe zusammen mit einer Sprachlehrkraft durchgeführt, kann dies zu sowohl für die Assistenz als auch für die Einrichtung langfristig einsetzbaren Materialien führen (z.B. die Aufzeichnung von Hörverständnisaufgaben in der Zielsprache oder landeskundliche Materialiensammlungen).

Gemeinsame Unterrichtsvorbereitung mit der Assistenz

Die Assistent:innen sind in jedem Fall in die Planung aller Stunden einzubeziehen, an denen sie in irgendeiner Weise teilnehmen sollen. Generell gilt, dass den Assistent:innen mit zunehmender Dauer ihres Aufenthaltes an der Schule auch mehr selbstständige Verantwortung übertragen werden kann, es ist dabei aber zu bedenken, dass Assistent:innen keine Lehrkräfte im dienstrechtlichen Sinn sind und meist keine pädagogischen Vorerfahrungen haben.

Ermutigen Sie die Assistenz, eigene Ideen zu äußern

Nicht nur die Assistent:innen profitieren durch ihre Integration in eine Einrichtung, an der viele erfahrene Lehrer:innen tätig sind und vielleicht auch andere Ausbildungstraditionen als in ihrem Heimatland herrschen, sondern auch die Schulen können viel von ihren Assistent:innen lernen. Letztendlich ist die Mehrzahl der Assistent:innen pädagogisch interessiert und motiviert. Meistens verfügen sie über genügend Selbstvertrauen, den Lehrkräften, mit denen sie zusammenarbeiten, Vorschläge zu unterbreiten. Unter Umständen schrecken die Assistent:innen aber auch vor einer möglichen Ablehnung zurück oder befürchten, die eigene Kompetenz zu überschreiten. Die wöchentlichen Treffen bieten daher eine gute Gelegenheit, sie zu ermuntern, ihre pädagogischen Vorstellungen darzulegen und zu erörtern, wie ihre eigenen Ideen in den Unterricht eingebracht werden können. Vielleicht sind die Assistent:innen auch daran interessiert, an anderen Unterrichtsgegenständen teilzunehmen.

Tätigkeiten außerhalb des Sprachunterrichts

Assistent:innen können das sprachliche Element auf verschiedene, flexible Arten in andere Unterrichtsfächer integrieren. Studien haben ergeben, dass Schüler:innen die größten Fortschritte in einer Fremdsprache erzielen, wenn die Sprache im Rahmen des Unterrichtens anderer Fächer genutzt wird. Bitte beachten Sie aber, dass fachfremder Unterricht (CLIL) jedoch nur mit Zustimmung der Fremdsprachenassistenz zulässig ist.

Versuchen Sie die Assistenz auch dafür zu gewinnen, an Schulveranstaltungen teilzunehmen. Das ermöglicht nicht nur den Schüler:innen auch außerhalb des Sprachunterrichts die Fremdsprache zu sprechen, sondern gibt auch den Assistent:innen die Chance, ihr Deutsch zu üben und zu verbessern.

VII TÄTIGKEITEN DER ASSISTENZ

Was Assistentinnen und Assistenten NICHT dürfen:

- **selbstständig unterrichten oder supplieren**
- **benoten**
Die Sprachassistentenz kann die Lehrkraft bitten, bei der Benotung von Schularbeiten dabei zu sein, die Entscheidung trifft Lehrkraft.
- **selbstständig Schularbeiten und Hausübungen korrigieren**
Er bzw. sie kann bei der Korrektur dabei sein, die Entscheidung trifft die Lehrkraft. Die Sprachassistentenz ist aber nicht zur Korrektur schriftlicher Arbeiten verpflichtet.
- **im Regelfall weder Gang- noch Maturaaufsicht halten**
- **administrative Arbeiten verrichten**
- **neue Kapitel der Grammatik erarbeiten**
- **unvorbereitet arbeiten**
Die Sprachassistentenz darf aber auch nicht dazu herangezogen werden, neue fachspezifische Inhalte selbstständig zu erarbeiten oder nur als „lebendes Wörterbuch“ zu fungieren.
- **supplieren**
Nur in einzelnen Ausnahmefällen kann die Schulleitung die Sprachassistentenz ersuchen, in einer Klasse zu supplieren oder die Aufsicht zu übernehmen. In diesem Fall übernimmt die Schulleitung die Verantwortung!
- **an Personalvertretungswahlen teilnehmen**

Was Assistentinnen und Assistenten AUCH dürfen:

- dem Unterricht in anderen Fächern beiwohnen (hospitieren)
- an Konferenzen, Sprechtagen und Sprechstunden teilnehmen
- an Reifeprüfungen beobachtend teilnehmen
- an Wandertagen, Festen, Veranstaltungen etc. der Schule teilnehmen

Die Teilnahme der Fremdsprachenassistent:innen an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen ist gemäß § 44a SchUG möglich. Es wird empfohlen, der Fremdsprachenassistentenz einen Dienstauftrag zu erteilen und mit ihr eine Vereinbarung zu treffen, so dass eine Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung der Verordnung BGBl Nr. 1991/622 gewährleistet ist.

Wichtige Formulare

Tätigkeitsmerkmale:	Sprachvermittlung im Rahmen des lehrplanmäßigen Fremdsprachenunterrichts oder fremdsprachlicher Studienveranstaltungen, die gemeinsam mit bzw. unter Anleitung und Aufsicht der verantwortlichen Fachlehrkraft und ohne Verpflichtung zur Leistungsbeurteilung und zur Korrektur schriftlicher Arbeiten zu leisten ist.
Monatliche Bezahlung:	Ca. € 1781,76 brutto abzüglich Sozialversicherung und Lohnsteuer ab 1. Oktober 2023 bei voller monatlicher Tätigkeit, ansonsten Aliquotierung.
Auszahlungsdatum:	Zum 15. jedes Kalendermonats. Es werden keine Sonderzahlungen geleistet.
Urlaub:	Während der schulfreien Tage

Für die Bildungsdirektion

.....
Unterschrift/Siegel

Bestellungsschreiben übernommen:

.....
Unterschrift der Assistentin/des Assistenten

Bitte **ausschließlich online** auf www.weltweitungerrichten.at in die vorgesehenen Felder eintragen.
Eine Zusendung per Mail oder Post ist **nicht** notwendig.

Bericht

drucken

BERICHT ÜBER FREMDSPRACHENASSISTENTINNEN

Institution/Schule	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>
Schulkennzahl	<input type="text"/>
Tel	<input type="text"/>
Fax	<input type="text"/>
Email	<input type="text"/>
Name des/der AssistentIn:	<input type="text"/>
Turnus	<input type="text" value="v"/>
Sprache:	<input type="text"/>
Nationalität:	<input type="text"/>
Dienst von (TT.MM.JJJJ)	<input type="text" value="v"/>
Dienst bis (TT.MM.JJJJ)	<input type="text" value="v"/>

Bewertung der Tätigkeit im Unterricht (Vorbereitung, Erfolge, Aktivität, Motivation, usw.):	<input type="text"/>
Verhalten allgemein (Pünktlichkeit, Verlässlichkeit usw.):	<input type="text"/>
Teilnahme am schulischen Geschehen, Initiativen:	<input type="text"/>
Umgang mit SchülerInnen/ KollegInnen:	<input type="text"/>
Sonstige Bemerkungen:	<input type="text"/>
Gesamtbeurteilung	<input type="radio"/> sehr gut <input type="radio"/> gut <input type="radio"/> entsprechend <input type="radio"/> nicht_entsprechend
Datum: (TT.MM.JJJJ)	<input type="text"/>
BetreuungslehrerIn:	<input type="text"/>
DirektorIn:	<input type="text"/>

IX WICHTIGE ADRESSEN IN ÖSTERREICH

Kontaktadressen im BMBWF

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Österreichisches Auslandsschulwesen

Mag. Stephan Neuhäuser
Telefon: 0043-1-53120-6016
Email: stephan.neuhaeuser@bmbwf.gv.at

Internet:
www.weltweitunterrichten.at

Alle Angaben sowie Adressen und Telefonnummern sind ohne Gewähr

Stand: Juli 2023